

SATZUNG

der

Energie4Mölltal eGen

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1

Firma, Sitz und Verbandszugehörigkeit

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

Energie4Mölltal eGen

2. Die Genossenschaft, im Folgenden kurz „Genossenschaft“ genannt, hat ihren Sitz in Außerfragant.
3. Die Genossenschaft ist Mitglied bei der Raiffeisenlandesbank Kärnten, Rechenzentrum und Revisionsverband reg. Gen.m.b.H. als gesetzlichem Revisionsverband.

§ 2

Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.
2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:
 - a. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere Wasserkraft und der Solarenergie beispielsweise auf öffentlichen Gebäuden oder Flächen sowie Gebäuden oder Flächen der Mitglieder;
 - b. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energie sowie von Netzen und Ladestationen;
 - c. Vermarktung von erneuerbarer Energie im Tätigkeitsgebiet insbesondere gegenüber den Mitgliedern;
 - d. Gemeinsamer Einkauf von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energie sowie von Ökostrom;
 - e. Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und E-Mobilität einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit
 - f. Erbringung von Dienstleistungen betreffend erneuerbare Energie, Energieeffizienz und E-Mobilität;
 - g. Beteiligung an Projekten zur Entwicklung des ländlichen Raums im Interesse des Klima- und Umweltschutzes sowie anderer sozialer Ziele;
 - h. Aggregation und andere Energiedienstleistungen gemäß § 74 Abs.1 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG).

3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
 - a. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b. sich an juristische Personen insbesondere des Kapitalgesellschafts- des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechtes nach Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes zu beteiligen;
 - c. und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter 1. genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3

Voraussetzung der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes und juristische Personen sein, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben; als Unternehmensträger allerdings nur, sofern das Unternehmen unter die Definition des KMU gemäß Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 fällt und die Mitgliedschaft - unter Ausnahme gemäß § 16c Abs 1 EIWOG - nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
2. Daneben können alle natürlichen und juristischen Personen sowie eingetragene Personengesellschaften des Unternehmerrechts aufgenommen werden, deren Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
3. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Konzessionsgebiet des nach dem Sitz der Genossenschaft zuständigen regionalen Netzbetreibers (sohin insbesondere das Bundesland Kärnten).

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Aufnahmebewerber hat eine Beitrittserklärung zu unterfertigen, in der er die Satzung der Genossenschaft in der jeweiligen Fassung und die Beschlüsse der Generalversammlung anerkennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

5. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung von Geschäftsanteilen ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
6. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls bei beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
7. durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
8. durch Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Mitgliedes;
9. durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied in grober Weise gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
 - c. das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d. das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - e. andere wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe der Gründe binnen acht Tagen mitzuteilen.
3. Der Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 7

Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile.
2. Die Geschäftsanteile der ausgeschiedenen Mitglieder werden nach Feststellung der Bilanz des Ausscheidungsjahres berechnet und dürfen erst ein Jahr nach Beendigung der Mitgliedschaft ausbezahlt werden (Fälligkeit). Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
3. Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8

Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, wie es Geschäftsanteile gezeichnet und eingezahlt hat, mindestens aber eine Stimme.
3. Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:
 - a. Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
 - c. Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten persönlich haftenden Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
4. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
5. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. **Geschäftsanteile:**
 - a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes, wobei kein Mitglied innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten Einlagepflichten von mehr als € 5.000 (in Worten EURO fünftausend) übernehmen kann. Die Genossenschaft darf grundsätzlich binnen eines Zeitraums von zwölf Monaten nie mehr als € 750.000 (in Worten EURO siebenhundertfünfzigtausend) und binnen eines Zeitraums von sieben Jahren nie mehr als € 5.000.000 (in Worten EURO fünf Millionen) an Geschäftsanteilskapital emittieren oder zur Zeichnung anbieten. Sofern ein höherer Zeichnungsbetrag öffentlich angeboten oder emittiert werden soll, ist vorab der zuständige Revisionsverband zwecks Prüfung allfälliger Pflichten aus dem Alternativfinanzierungsgesetz bzw aus dem Kapitalmarktgesetz zu kontaktieren.
 - b. Ein Geschäftsanteil beträgt € 100, -- (in Worten: Euro einhundert).
 - c. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Kriterien zu gelten haben.
 - d. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nur an (allenfalls neu beitretende) Mitglieder möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
3. **Haftung:**

Die Mitglieder haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft außer mit ihrem(n) Geschäftsanteil(en) auch noch mit dem I-fachen ihres(r) Geschäftsanteile(s).
4. **Beitrittsgebühr:**

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.
5. **Zustellungen:**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand**
- B. Die Generalversammlung**

DER VORSTAND

§ 11

Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Registrierung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch sieben Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann-Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung nach Maßgabe der folgenden Regelungen (§ 23 der Satzung) auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung die Hälfte der Mitglieder aus, die erforderlichenfalls durch das Los bestimmt werden. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Registrierung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Wahl entfallen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
4. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so ist jedes Mitglied der Genossenschaft berechtigt sich an den Revisionsverband zu wenden und mit dessen Unterstützung eine Generalversammlung einzuberufen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit einem Prokuristen. Die Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand.
2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen.
3. Er kann für sich und für jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die beschlossene Geschäftsordnung ist dem Revisionsverband zur Kenntnis zu bringen.
4. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgt durch den Vorstand.
5. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreters die Unterschrift des Prokuristen beigefügt wird.
6. Der Vorstand hat für den Bezug von selbst erzeugter Energie aus erneuerbaren Quellen an die Mitglieder eine Bezugsvereinbarung mit den Mitgliedern zu erstellen, die insbesondere die nach § 16d Abs.3 EIWOG erforderlichen Regelungen beinhaltet.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gem. § 84 GenG oder § 11 (4) der Satzung erforderlich ist.

3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort im Bezirk des Sitzes der Genossenschaft abzuhalten.

§ 16 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich oder durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft unter Angabe der Tagesordnung.
3. Unterlassen der Obmann bzw. im Falles von dessen Verhinderung der Obmann-Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so ist jedes andere Vorstandsmitglied und bei deren Verhinderung jedes Mitglied der Genossenschaft (mit Hilfe des Revisionsverbandes) dazu berechtigt.
4. Die Generalversammlung ist jedenfalls auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die wenigstens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Diese haben einen schriftlichen begründeten Antrag an den Vorstand zu richten.
5. Der zuständige Revisionsverband ist vom Termin der Generalversammlung nach dessen Festlegung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu verständigen. Er ist berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.
6. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gem. § 8 Abs 3 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung für die Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand beschlossen oder von mindestens einem Zehntel, der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Bekanntmachung der Generalversammlung schriftlich bekanntgegeben worden sind.

3. Beschlüsse über andere, als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19

Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden zu wählen.
2. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des zuständigen Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20

Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen ist und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten ist (§ 8 Abs. 3 der Satzung).
2. Für die Beschlussfassung der Auflösung der Genossenschaft, über die Verschmelzung, Spaltung, über die Umwandlung der Haftungsart und der Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von mindestens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angeführten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.
4. Bei Beschlüssen über die Auflösung der Genossenschaft gilt diese Regelung jedoch erst im Falle einer Beschlussunfähigkeit der zweiten Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

§ 21

Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich § 23 Abs 4 der Satzung als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, verhältnismäßige Spaltungen und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen zugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder wenn es der Vorsitzende für zweckmäßig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

§ 22

Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates, sofern die Genossenschaft nicht gesetzlich zur Einrichtung verpflichtet ist, und über die Zahl seiner Mitglieder;
 - b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes bzw. deren Abberufung;
 - c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes;
 - d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes (in Kurzfassung), sofern ein solcher für das letzte Geschäftsjahr erstellt wurde;
 - e. Änderung der Satzung;
 - f. Verschmelzung der Genossenschaft; Spaltungen und sonstige Umgründungsakte;
 - g. Auflösung der Genossenschaft;

§ 23 Wahlen

1. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand einen Wahlvorschlag einzubringen. Wahlvorschläge, die von Mitgliedern eingebracht werden, müssen schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten eingebracht werden. Der Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur Generalversammlung eingebracht werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung des Wahlvorschlags und dem Termin der Generalversammlung muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.
2. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen und zwar:
 - a. für den Obmann,
 - b. für dessen Stellvertreter
 - c. für die übrigen Mitglieder des Vorstandes.

Für die Wahlen zu lit c., können auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

3. Nach jedem Wahlgang ist das Ergebnis sofort durch die Stimmzähler festzustellen.
4. Die Abstimmung über die Wahlvorschläge erfolgt in der Reihenfolge der Antragstellung. Bei Abstimmung durch Stimmzettel kann über mehrere verschiedene Anträge zugleich abgestimmt werden. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, so kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.
5. Die Wahl ist mit der Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24

Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

1. Der Jahresabschluss ist jährlich rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre beginnen am 1. Jänner und enden mit 31. Dezember.
3. Der Jahresabschluss ist (gegeben falls zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichtes) mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur Generalversammlung hinzuweisen.

§ 25

Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Über die Verwendung eines Gewinnes oder die Deckung eines Verlustes entscheidet die Generalversammlung auf Basis eines Vorschlags des Vorstandes.
2. Der bilanzmäßige Reingewinn ist grundsätzlich dem Reservefonds zuzuweisen. Über Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung eine Verzinsung der Geschäftsanteile der Mitglieder aus dem Reingewinn beschließen.
3. Nur jene Geschäftsanteile können verzinst werden, die zu Beginn des Rechnungsjahres bereits voll eingezahlt waren.
4. Ein Verlust ist vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus den neuen Gewinnen der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.

§ 26

Bekanntmachung

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft oder durch schriftliche Verständigung der Mitglieder. Die schriftliche Verständigung kann auch elektronisch per E-Mail erfolgen.
2. In der Bekanntmachung sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 27

Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung werden die Bücher und Schriften dem zuständigen Revisionsverband in Verwahrung gegeben.
3. Über die Verwendung des, nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger und nach Auszahlung der Geschäftsanteile an die Mitglieder, verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

§ 28
Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Genossenschaftsregister dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formeller Art sind, vom Registergericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Vor Satzungsänderungen ist eine schriftliche Stellungnahme des Revisionsverbandes einzuholen.

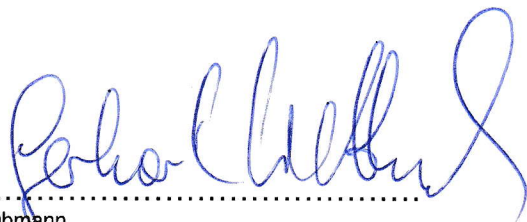
Diese Satzung der Genossenschaft wurde in der Gründungsversammlung vom 30.12.2021 beschlossen.

§ 29
Gründungsvorstand

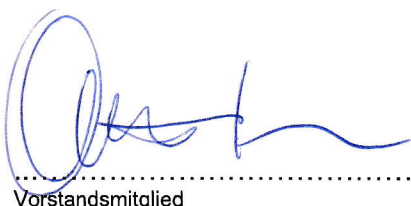
Der erste zur Eintragung der Genossenschaft berufene Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Obmann:	Ing. Gerhard Liebhart
Obmannstellvertreter:	Mag. Otto Pichler
Vorstandsmitglied:	Otto Pacher jun.

Außerfragant, am 30.12.2021


.....
Obmann


.....
Obmann-Stellvertreter


.....
Vorstandsmitglied